

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/073

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	26.06.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	03.07.2017	Beschlussfassung			

Obdachlosenunterbringung - Einrichtung einer neuen Obdachlosenunterkunft und Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V.

I. Beschlussantrag

1. Die Haushaltsmittel in Höhe von 74.600 € für das Jahr 2017 zur Anmietung und zum Betrieb des Gebäudes in der Hauptstraße 36 in Ringschnait zur Unterbringung von obdachlosen Personen werden zur Verfügung gestellt.
2. Die Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. wird fortgesetzt und ausgeweitet. Für die Sozialbetreuung der obdachlosen Personen in der Unterkunft in Ringschnait wird der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. für den Zeitraum Juli bis Dezember 2017 ein zusätzlicher Kostenersatz in Höhe von 17.500 € gewährt.
3. Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen Ziffer 1 und 2 in Höhe von insgesamt 92.100 € werden überplanmäßig auf der HHSt. 01.1100.621000 zur Verfügung gestellt. Die Deckung ist gewährleistet über die Deckungsreserve (HHSt 1.9100.850000).
4. Der Sperrvermerk in Höhe von 40.000 € auf der HHSt. 01.1100.621000 wird aufgehoben.

II. Begründung

Zusammenfassung:

Die Zahl der obdachlosen Menschen im Stadtgebiet Biberach ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. In den vergangenen Monaten hat sich die Situation drastisch verschärft, so dass Personen über längere Zeiträume in der Jugendherberge untergebracht werden mussten. Eine Trendwende ist nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass durch die Anschlussunterbringungen und den Familiennachzug von Flüchtlingen die Zahl der Obdachlosen weiter zunehmen wird. Auch der Zuzug von EU-Bürgern aus Osteuropa ist teilweise problematisch und immer wieder mit Obdachlosigkeit verbunden.

Die Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. bei der Betreuung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind, hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. In vielen Fällen konnte eine Obdachlosigkeit vermieden oder ein Weg aus der Obdachlosigkeit aufgezeigt werden. Die Zusammenarbeit sollte aus Sicht der Verwaltung weitergeführt und ausgeweitet werden.

Zur Unterbringung von obdachlosen Familien, alleinerziehenden Frauen mit Kindern und allein-stehenden Frau wird eine neue Obdachlosenunterkunft in Ringschnait eingerichtet und betrie-ben.

1. Ausgangslage

Entwicklung der Fallzahlen im Bereich Obdachlosenwesen im Zeitraum 2014 – 31.05.2017 (siehe Anlage 1).

Unterbringung obdachloser Personen im Stadtgebiet Biberach:

- Männliche Einzelpersonen werden grundsätzlich in ein Gebäude in der Bleicherstraße eingewiesen. Hier stehen 18 Appartements zur Verfügung, welche mit jeweils zwei Betten und einem gemeinsamen Bad, teilweise auch mit Küchenzeile, ausgestattet sind.
- Weibliche Einzelpersonen werden in die Frauenwohngemeinschaft in der Hölderlinstraße eingewiesen. Diese verfügt über drei Zimmer mit gemeinsamer Küche und Bad.
- Ab 01.07.2017 steht für Familien, alleinerziehende Frauen und alleinlebende Frauen das Gebäude Hauptstraße 36 in Ringschnait zur Verfügung.
- Darüber hinaus werden Paare oder Familien mit Kindern auch in Unterkünften verteilt über das gesamte Stadtgebiet untergebracht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Obdachlosenunterbringung

Obdachlosigkeit stellt nach dem Polizeigesetz in der Regel eine Störung der öffentlichen Ordnung dar. Die Stadt Biberach als Ortspolizeibehörde hat die Pflicht, diese Störung zu beseitigen. Der Gesetzgeber unterscheidet hier zunächst weder nach Herkunft noch nach Nationalität der von Obdachlosigkeit betroffenen Personen. Die Aufgabe wird in Biberach federführend vom Ordnungsamt gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. wahrgenommen.

Es wird zwischen der freiwilligen und der unfreiwilligen Obdachlosigkeit unterschieden:

Wer auf Grund eines freiwilligen selbst bestimmten Willensentschluss „ohne Dach über dem Kopf“ leben möchte, stellt in der Regel keine polizeiliche Störung oder Gefahr dar. Bei der freiwilligen Obdachlosigkeit ist die Person mit dem Zustand der Obdachlosigkeit einverstanden. Das

Ordnungsamt wird nur tätig, wenn ein Fall von unfreiwilliger Obdachlosigkeit vorliegt. Für die Ordnungsbehörden ist nur derjenige obdachlos und wird damit auch statistisch erfasst, der sich obdachlos meldet, um untergebracht zu werden. Aus diesem Grunde sind weitaus mehr Menschen obdachlos, als durch die Statistiken erfasst werden.

Nur bei akuter Notlage, also falls die betroffenen Personen absolut keine Übernachtungsmöglichkeit mehr haben oder eine Übernachtung z.B. in einer Pension nicht mehr bezahlt werden kann und die Personen dann auf der Straße schlafen müssten, werden sie möglichst noch am selben Tag in eine Notunterkunft eingewiesen. Hierfür stimmt sich das Ordnungsamt mit dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft ab, um abzuklären, welche Unterkunft zur Verfügung steht und für die Personen geeignet ist. Die schnelle Einweisung erfolgt, da Obdachlose grundsätzlich einen Anspruch auf eine Unterbringung haben, welche ihnen einen Schutz gegen die Witterung und körperliche Unversehrtheit bietet.

Eine Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft hat lediglich Überbrückungscharakter und verfolgt den Zweck, vorübergehend ein Unterkommen einfacher Art zur Abwendung der Obdachlosigkeit zu ermöglichen. Die Gewährung und Sicherung einer Unterkunft auf Dauer ist eine Aufgabe des zuständigen Trägers der Sozialhilfe. Aus diesem Grund wird die Einweisung zunächst auf sechs Monate befristet erteilt, ist aber ggf. auch zu verlängern. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich innerhalb des angegebenen Zeitraums selbst mit allen Mitteln um eine anderweitige bzw. dauerhafte Wohnung zu bemühen. Durch die Einweisung wird weder ein Besitzstand noch ein Bleiberecht begründet.

3. Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V.

Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft stellt Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung und kümmert sich darum, dass genügend Unterkünfte vorhanden sind. Die Obdachlosen sind dazu verpflichtet, eine monatliche Nutzungsgebühr an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zu entrichten. Wird die Nutzungsgebühr nicht entrichtet, so erfolgt die Erstattung des Fehlbetrags durch das Ordnungsamt an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschafts, wenn eine Vollstreckung der ausstehenden Gebühren erfolglos bleibt. Reparaturen und Sanierungen in den Unterkünften werden vom Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft veranlasst. Die Kosten übernimmt das Ordnungsamt, wenn diese von den eingewiesenen Personen nicht erstattet werden.

Die Einweisung in eine Notunterkunft ist ein Verwaltungsakt und erfolgt befristet per Bescheid durch das Ordnungsamt. Vor Ablauf der Einweisungsfrist werden die Personen zu einem Gespräch eingeladen und müssen nachweisen, dass sie sich intensiv um eine andere Wohnmöglichkeit bemüht haben. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder der Missbrauch von Alkohol und anderen Drogen erschweren die Wohnungssuche oft erheblich.

Ein schriftlicher Widerruf der Einweisungsverfügung wird angedroht, wenn die Personen sich trotz mehrmaligem Anschreiben nicht beim Ordnungsamt melden. Dies ist notwendig, da ein Auszug aus der Notunterkunft dem Ordnungsamt nicht immer mitgeteilt wird und Unterkünfte aus Kostengründen nicht unbenutzt leer stehen sollen. Liegen Tatsachen vor, dass sich die Personen nicht mehr in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, wird der Widerruf öffentlich zugestellt und es kommt ggf. zu einer Zwangsräumung der Unterkunft.

Seit dem Jahr 2013 arbeitet die Stadt Biberach im Obdachlosenwesen mit der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. zusammen. Die Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. übernimmt die Aufgabe der Fachstelle für Wohnungsnotfallprävention, Wohnungssicherung und Obdachlosenbetreuung in Biberach. Ziel ist die Sicherung des Wohnraums, die Verhinderung von Obdachlosigkeit und die Betreuung der Personen in den Obdachlosenunterkünften. Das Stellendeputat beträgt hierfür derzeit 50 % einer Vollzeitstelle und wird durch das sozialpädagogische Fachpersonal der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. gestellt. Die Sachkosten hierfür belaufen sich für die Stadt Biberach auf rund 35.000 € pro Jahr.

In vielen Fällen ist es in den vergangenen Jahren gelungen, eine drohende Obdachlosigkeit abzuwenden. Erhält das Ordnungsamt die Mitteilung über eine Wohnungskündigung oder den Termin für eine Zwangsräumung, so wird diese Information an die Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. weitergegeben oder die betroffenen Personen werden direkt an die Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. verwiesen. Wenn in solchen Fällen zum Beispiel Mietrückstände vorliegen, nimmt die Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. Kontakt mit dem Vermieter auf oder klärt mit dem Sozialamt, ob eine kurzfristige Übernahme der Mietrückstände möglich ist.

Die Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. versucht auch während der Einweisung einer Person in eine Notunterkunft stets Kontakt zu dieser zu halten. Hierfür gehen die Sozialarbeiter vor Ort in die Unterkünfte. Sie stehen z.B. mit Rat und Tat bei der Arbeits- und Wohnungssuche zur Seite, begleiten die Personen bei Behördengängen oder unterstützen, wenn ein Therapieplatz benötigt wird.

Seit 2014 findet einmal monatlich eine Besprechung zwischen den Mitarbeitern des Ordnungsamts, dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. statt. Die Besprechung dient dazu, die Aufgaben zu koordinieren, Informationen auszutauschen und zu konkreten Fallbesprechungen.

4. Bewertung der Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V.

Die Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. In vielen Fällen ist es gelungen, die Obdachlosigkeit im Vorfeld durch eine gut koor-

dinierte Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt, Eigenbetrieb Wohnungswirtschaftsbetrieb und Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. zu verhindern.

Die soziale Betreuung der von Obdachlosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen ist von der Aufgabe der polizeilichen Gefahrenabwehr nicht umfasst. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe. Aus Sicht der Verwaltung reicht es jedoch nicht aus, die obdachlosen Personen nur in Unterkünfte einzuweisen. Die meisten Personen in den Unterkünften haben multiple Probleme, die sie ohne fremde Hilfe nicht lösen können. Damit die eingewiesenen Personen möglichst schnell den Weg zurück in ein normales Leben mit einer eigenen Wohnung und einer Arbeitsstelle finden, benötigen sie professionelle Unterstützung und Betreuung. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft darf keinesfalls ein Dauerzustand oder Endstation sein. Ein solcher Zustand ist bei langfristiger Betrachtung mit sehr hohen Kosten für das gesamte Sozialsystem verbunden. Die Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. leistet einen wertvollen Beitrag, um Obdachlosigkeit bereit im Vorfeld zu vermeiden oder diese zu beseitigen und trägt damit langfristig zur Kosteneinsparung bei (siehe Anlage 2).

5. Auswirkung der steigenden Zahl an obdachlosen Personen im Stadtgebiet Biberach

Im Hinblick auf die Anschlussunterbringung und den Familiennachzug von Flüchtlingen, die Zuwanderung von EU-Bürgern aus Osteuropa sowie die allgemein angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt ist davon auszugehen, dass die Zahl der von unfreiwilliger Obdachlosigkeit betroffenen Personen in den kommenden Jahren weiter deutlich ansteigen wird. Hiervon sind nicht nur Einzelpersonen betroffen, sondern insbesondere auch Familien. In den vergangenen Monaten mussten bereits mehrfach Personen kurzfristig – auch über längere Zeiträume – in der Jugendherberge untergebracht werden. Dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft war es in diesen Fällen nicht möglich, kurzfristig Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Eine Unterbringung außerhalb von Obdachlosenunterkünften ist jedoch stets mit hohen Kosten verbunden.

Aufgrund dieser prekären Unterbringungssituation hat der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zur Unterbringung von obdachlosen Personen ab Juli 2017 das Gebäude Hauptstraße 36 in Ringschnait vom Landkreis Biberach für 15 Monate angemietet. Vorgesehen ist, dass in diesem Gebäude Familien, alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern und alleinstehende Frauen untergebracht werden.

Die Betreuung der obdachlosen Personen soll durch die Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. erfolgen. Das Konzept zum Betrieb der neuen Obdachlosenunterkunft ist in Anlage 3 dargestellt.

6. Kostensituation

Kosten für die Anmietung und den Betrieb der Unterkunft

Durch die Anmietung und den Betrieb des Gebäudes in der Hauptstraße 36 in Ringschnait für die kommenden 15 Monate fallen im Jahr 2017 Kosten in Höhe von rund 74.600 € an. Für das Jahr 2018 wird mit Kosten in Höhe von rund 80.500 € kalkuliert. Insgesamt fallen für den Zeitraum von 15 Monaten für das Gebäude damit voraussichtlich Kosten in Höhe von 155.000 € an. Die detaillierte Kostenkalkulation ist in der Anlage 4 dargestellt.

Kosten für die Sozialbetreuung

Die Unterkunft in Ringschnait bietet Platz für insgesamt 21 erwachsene Personen. Werden Personen in einer solchen großen Unterkunft untergebracht, so benötigen sie eine adäquate Sozialbetreuung. Nur dann funktioniert das Zusammenleben auf engem Raum und die Verweildauer der Personen in der Obdachlosenunterkunft kann möglichst kurz gehalten werden. Die Sozialbetreuung kann von der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. für den Zeitraum der Anmietung der Unterkunft übernommen werden. Hierzu muss das Stellendeputat für diesen Zeitraum auf eine Vollzeitstelle (70.000 €) aufgestockt werden. Für das Jahr 2017 fallen dann zusätzliche Kosten in Höhe von 17.500 € an und für das Jahr 2018 sind Mehrkosten in Höhe von 26.250 € einzuplanen.

Gesamtkosten

Für den Betrieb der neuen Obdachlosenunterkunft in Ringschnait ist im Jahr 2017 eine überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle „Obdachlosenunterbringung“ in Höhe von insgesamt rund 92.000 € notwendig. Die Deckung der Ausgaben muss über die allgemeine Deckungsreserve erfolgen. Für das Jahr 2018 werden die Kosten von rund 107.000 € im Rahmen der Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Für das Objekt liegen keine tatsächlichen Verbrauchsdaten vor. Zur Ermittlung des Kostenansatzes wurden Vergleichswerte von anderen Gebäuden herangezogen. Der Ansatz für die Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bzw. Schönheitsreparaturen während und nach der Nutzung wurde vorsorglich angesetzt. Für die Anmietung des Gebäudes ist eine Verlängerung möglich. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht 6 Monate vor Mietende gekündigt wird. Nach Beendigung der Nutzung in der Hauptstraße 36 kann ein Großteil des Mobiliars in anderen Objekten weiter verwendet werden. Teilweise werden die eingewiesenen Personen auch eigene Möbel mitbringen. Die tatsächlichen Kosten werden stark von der Belegungsdichte und vom Nutzerverhalten abhängig sein.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Kosten durch die Nutzungsgebühren, die von den obdachlosen Personen zu entrichten sind, gedeckt werden können. Wie hoch der Kostendeckungsgrad ist, kann jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden.

Aufhebung des Sperrvermerks

In den Vorjahren waren für die Obdachlosenunterbringung Finanzmittel in Höhe von 85.000 € eingeplant. Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen und der Kooperation mit der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V. haben die eingestellten Finanzmittel nicht ausgereicht. Bereits im Jahr 2016 war eine überplanmäßige Ausgabe notwendig, um die Kosten decken zu können. Im Haushaltsplan 2017 ist daher die Aufstockung der Mittel in Höhe von 40.000 € vorgesehen. Die Mittelaufstockung ist mit einem Sperrvermerk versehen. Diese ist unabhängig von der Einrichtung der neuen Obdachlosenunterkunft in Ringschnait notwendig. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Sperrvermerk in Höhe von 40.000 € aufzuheben.

7. Ausblick

Im Hinblick auf die Anschlussunterbringung und den Familiennachzug von Flüchtlingen, die Zuwanderung von EU-Bürgern aus Osteuropa sowie die allgemein angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt ist davon auszugehen, dass die Zahl der von unfreiwilliger Obdachlosigkeit betroffenen Personen in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Für die Stadt Biberach stellt dies eine große Herausforderung dar, die Menschen adäquat unterzubringen und ihnen dabei die notwendigen Hilfestellungen zu geben, damit sie die Obdachlosigkeit möglichst schnell überwinden und sich in die Gesellschaft integrieren.

Die Obdachlosenunterbringung ist für die Stadt mit hohen Kosten verbunden. Um diese möglichst gering zu halten, sollte Obdachlosigkeit stets vermieden oder nur über einen sehr kurzen Zeitraum bestehen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung nur durch eine gute umfassende Sozialbetreuung der von Obdachlosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen möglich, verbunden mit einer engen Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt, Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und der Wohnungslosenhilfe Biberach e.V.

Für die zweite Jahreshälfte 2017 ist eine Überarbeitung der im Jahr 1996 beschlossenen Obdachlosensatzung geplant. Hierzu soll der rechtliche Teil vom Ordnungsamt und die Gebührenkalkulation vom Eigenbetriebe Wohnungswirtschaft erstellt werden.

Länge

Jäger

Anlage 1 - Statistik Entwicklung Obdachlosenwesen

Anlage 2 - Bericht Wohnungslosenhilfe

Anlage 3 - Betreuungskonzept Obdachlosenunterkunft in Ringschnait

Anlage 4 - Kostenkalkulation Obdachlosenunterkunft Ringschnait